

# Reitverein Lünen-Horstmar e.V. Alter Postweg 52, 44532 Lünen

## Reitbeteiligung

Zwischen Reitverein Lünen-Horstmar Alter Postweg 52, 44532 Lünen

- im folgenden **"Eigentümer"** genannt -

und \_\_\_\_\_

- im folgenden **"Reitbeteiligung"** genannt -

wird vereinbart:

1. Die Reitbeteiligung hat das Recht, das dem Eigentümer gehörende Schulpferd (Reitpferd)

\_\_\_\_\_ an einem Tag in der Woche auf dem Gelände des Reitvereins zu reiten und das Pferd am Ruhetag zu versorgen und zu bewegen (z.B. Spazierengehen, etc.). Eine Übertragung dieser Nutzungsberechtigung auf Dritte sowie die Teilnahme an Jagden, Pferdeleistungsschauen und anderen reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands. Die Nutzungszeiten werden mündlich von Fall zu Fall abgesprochen (zunächst jeden Sonntag). Das Springreiten ist grundsätzlich nur unter Anleitung eines Reitlehrers gestattet, dazu zählt auch die Arbeit mit Cavalettis. Das Pferd muss mit Ausbindern geritten, Ausnahmen werden nur durch die Reitlehrerinnen genehmigt.

2. Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, sich am Putzdienst und Stalldienst (dazu gehört auch die Pflege des Sattelzeugs und der Trense und die Ordnung im Sattelschrank) angemessen zu beteiligen. Bei Verletzung / Krankheit des Pferdes verpflichtet sich die Reitbeteiligung unverzüglich einen Reitlehrer oder ein Vorstandsmitglied zu informieren.

3. Für die Ferien- und Urlaubszeiten werden bzgl. der Nutzung und des Putz- und Stalldienstes, wenn notwendig, Sonderregelungen vereinbart. Sollte die Reitbeteiligung Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, etc.) so ist der Sportwart unverzüglich zu informieren.

4. Die Reitbeteiligung beteiligt sich mit monatlich 40,00 € an den Unterhaltskosten für das Pferd (*Futter- und Stallkosten, Tierarzt, Schmied und Tierhaftpflichtversicherung*). Dieser Betrag ist im voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Reitbeteiligung verpflichtet sich (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) eine Einzugsermächtigung für den o.g. Betrag zu erteilen.

5. Die Reitbeteiligung verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus **§ 833 BGB** wegen aller ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Ferner stellt die Reitbeteiligung den Eigentümer im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Die Reitbeteiligung versichert, dass ihre mit der Ausübung des Reitsports verbundenen Risiken durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt sind.

6. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertragsschluss auf unbestimmte Zeit ist diese Vereinbarung für beide Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Lünen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Reitverein Lünen-Horstmar e.V.*

\_\_\_\_\_  
*(Reitbeteiligung)*

\_\_\_\_\_  
*(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)*